

bestimmt sowie auch die Abgrenzung zum Fehlen strafrechtlicher Schuld weiter präzisiert werden. Das war ein grundsätzlicher Schritt in der sozialistischen Strafgesetzgebung.

Entsprechend den Hinweisen der Partei- und Staatsführung und im Einklang mit den Forderungen der Bevölkerung wurden neue Bestimmungen über die Bestrafung des Rückfalles, über die Verantwortlichkeit für unter Alkoholeinfluß begangene Straftaten und für besonders gesellschaftswidrige Erscheinungen asozialer Lebensweise herausgearbeitet.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher und die differenzierte Ausgestaltung der Maßnahmen ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit wurden in einem besonderen Kapitel des Allgemeinen Teils zusammengefaßt. Dabei entsprach die Herausarbeitung der „Schuldfähigkeit“ und damit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher den Erkenntnissen insbesondere der Jugendpsychologie und der Jugendkriminologie.⁵³ Dem Schutz der Jugend und der Familie diente besonders die Zusammenfassung der bislang nach formalen Kriterien verstreuten Bestimmungen in einem Kapitel des Besonderen Teils „Straftaten gegen Jugend und Familie“.

Die neuen gesellschaftlichen Bedingungen des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus beeinflussten auch die Gestaltung der Tatbestände des Besonderen Teils. Besonders deutlich wurde dies bei den Strafbestimmungen zum Schutz der Souveränität der DDR, des Friedens, der Menschlichkeit und der Menschenrechte sowie zum Schutz des Staates und bei den Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft. Unmißverständlich wurde mit den erstgenannten Normen zum Ausdruck gebracht, daß die DDR die Lehren aus der Geschichte gezogen hat, fest auf dem Boden des Völkerrechts steht und gewillt ist, als Mitglied der sozialistischen Staatengemeinschaft den Frieden zu wahren und zu festigen. So beschloß bereits während der Arbeiten am StGB-Entwurf die Volkskammer das *Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen* vom 1.9.1964 (GBl. I S. 127) und das *Gesetz zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der DDR* vom 13.10.1966 (GBl. IS. 81). Diese Gesetze, wie auch das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15.12.1950, blieben wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung bei Inkrafttreten des StGB bestehen (§ 1 Abs. 5 EStGB-GBl. I 1968 S. 97).

Bei der Ausgestaltung der Tatbestände des 1. und 2. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches berücksichtigte die Kommission die Notwendigkeit, die DDR und ihre Souveränität, den Frieden und die Menschenrechte sowie die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung auch mit Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wirksam zu schützen. Dabei wurde beachtet, daß nach den Sicherungsmaßnahmen vom 13. August 1961 die Verbrechen des Klassenegners neue, zum Teil verdeckte Formen annahmen, z. B. die Wirtschaftssabotage im Anlagenbau.

⁵³ Vgl. R. Hartman, *Verantwortlichkeit und Schuld des jugendlichen Straftäters (Beitrag zur Theorie von der Täterpersönlichkeit)*, Berlin 1964, Habil.-Schrift.